

Volkswirtschaft und Inneres
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Asylstrasse 30
8750 Glarus

MERKBLATT WIRKUNG DER STIEFKINDADOPTION

Kindesverhältnis

Durch die Adoption wird zwischen dem adoptierenden Stiefelternteil und dem Kind ein Kindesverhältnis begründet. Das Kindesverhältnis zum Elternteil, der nicht mit der adoptierenden Person verheiratet ist, erlischt. Das Kindesverhältnis zum Ehegatten des adoptierenden Elternteils bleibt bestehen (auch wenn das Kind erst nach dessen Tod adoptiert wird).

Verwandtschaft

Das Kind wird mit den Angehörigen des adoptierenden Stiefelternteils verwandt und verschwägert. Das Verhältnis zur Verwandtschaft des Elternteils, der nicht mit dem adoptierenden Ehegatten verheiratet ist, wird aufgehoben.

Name

Das Kind erhält den Nachnamen, welchen es trüge, wenn es im Zeitpunkt der Adoption als eheliches Kind geboren wäre. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr erreicht, kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt.

Bei der Adoption kann dem Kinde auf Antrag der Adoptiveltern ein neuer Vorname gegeben werden.

Elterliche Sorge

Mit der Stiefkindadoption erhält auch der Stiefelternteil die elterliche Sorge über das Kind. Die Eltern üben das Sorgerecht gemeinsam aus.

Persönlicher Verkehr

Mit der Beseitigung des Kindesverhältnisses erlischt der Anspruch des leiblichen, nicht mit der adoptierenden Person verheirateten, in eingetragener Partnerschaft lebenden, oder faktischer Lebensgemeinschaft führenden Elternteils auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde, soweit er nicht schon vorher entfallen ist.

Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Die Unterhaltspflicht geht mit der Adoption auf den adoptierenden Stiefelternteil über. Die Unterhaltspflicht des nicht mit der adoptierenden Person verheirateten, in eingetragener Partnerschaft lebenden, oder faktischer Lebensgemeinschaft führenden lebenden Elternteils erlischt. Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem Adoptivkind und dem adoptierenden Elternteil.

Erbrecht

Mit der Adoption entsteht zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und dem adoptierenden Stiefelternteil und dessen Verwandtschaft andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zum Elternteil, der nicht mit dem Adoptierenden verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt und zu dessen Verwandtschaft erlischt.

Bürgerrecht

Das minderjährige Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht unter den gleichen Voraussetzungen wie das leibliche Kind. Es wird so gestellt, wie wenn es im Zeitpunkt der Adoption als Kind der Eheleute geboren wäre.